

# **Landesbibliothek Oldenburg**

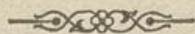
## **Digitalisierung von Drucken**

15. Stück, 11.04.1879

# Gesetzblatt.

für das

## Herzogthum Oldenburg.



XXV. Band. (Ausgegeben den 11. April 1879.) 15. Stück.

### Inhalt:

- №. 34. Gesetz über die Einrichtung und Erhaltung des Katasters zc. im Herzogthum Oldenburg vom 1. April 1879.
- №. 35. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. April 1879, betreffend den Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes vom 1. April 1879, über die Einrichtung und Erhaltung des Katasters zc. im Herzogthum Oldenburg.

### №. 34.

Gesetz über die Einrichtung und Erhaltung des Katasters zc. im Herzogthum Oldenburg.

Oldenburg, 1879 April 1.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Sever und Kniphausen zc. zc.,  
verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

## Artikel 1.

Für das Herzogthum Oldenburg soll ein Grund- und Gebäude-Steuerkataster geführt werden, in welches eingetragen sind:

1. die abgeschätzten Grundstücke und Gebäude (Gesetz vom 18. Mai 1855 über die Ermittlung des Steuer-capitals u. s. w. Art. 1) nach Lage, Culturart bezw. Gattung, Ertragsklasse, Flächeninhalt, Reinertrag, Miethwerth, Steuerbetrag und Eigenthümer (im Sinne des Eigenthumserwerbsgesetzes vom 3. April 1876);
2. die nicht abgeschätzten Grundstücke (öffentliche Wege und Gewässer) gemeindeweise nach ihrer Gesamtfläche.

## Artikel 2.

Die Grundlage des Katasters bilden die nachfolgend bezeichneten Actenstücke der Landesvermessung und Abschätzung:

1. die bei der allgemeinen Landesvermessung aufgenommenen Original-, Flur- und Uebersichtskarten, Parcelarhandriffe, Berechnungshefte, provisorischen Flurbücher und Güterverzeichnisse nebst alphabetischen Listen der Grundeigenthümer;
2. die bei der allgemeinen Abschätzung der Grundstücke und Gebäude aufgenommenen Protokolle, Nachweisungen und Zusammenstellungen;
3. die anerkannten definitiven Güterverzeichnisse nebst Zusammenstellungen derselben.

## Artikel 3.

§. 1. Auf Grund dieser Actenstücke sollen geführt werden:

1. Flurbücher der Gemeinden — welche nach der Reihenfolge der Parcelennummern in der Flurkarte geordnet, für jedes in der Flur belegene Grundstück bezw.

Gebäude die Artikelnummer des Eigenthümers, Culturart bezw. Gattung, Ertragsclasse, den Flächeninhalt, Reinertrag, Miethwerth, sowie die Fortschreibung nachweisen;

2. Mutterrollen der Gemeinden — welche die Grundstücke und Gebäude eines jeden Eigenthümers, nach Flur- und Parcelennummern geordnet und artikelweise zusammengestellt nach der Lage, Culturart bezw. Gattung, Ertragsclasse, dem Flächeninhalt, Reinertrag, Miethwerth, Steuerbetrag, Güterwechsellnachweis und dem Belegenheitsort aufführen;
3. ein Generalkataster — welches eine Zusammenstellung der Gemeinden mit ihren summarischen Ergebnissen enthält;
4. Alphabetische Verzeichnisse der Eigenthümer — mit Angabe des Belegenheitsortes des Artikels und der Nummer desselben in der Mutterrolle;
5. Supplementflurkarten — welche die Lage und die Grenzen einer jeden Parcele nebst deren Nummer in der Flur nachweisen.

§. 2. Die unter 1—5 gedachten Gegenstände bilden das Grund- und Gebäude-Steuerkataster und beruhen bei dem Katasterbureau des Staatsministeriums, Departement der Finanzen.

#### Artikel 4.

Copien der im Artikel 3 unter 1, 2 und 4 aufgeführten Actenstücke und der Flurkarten der Gemeinden, sowie Uebersichtsskizzen der Gemeinden (zur Nachweisung des Zusammenhangs der Fluren) beruhen bei den betreffenden Verwaltungsämtern und sind bestimmt, die eintretenden Veränderungen aufzunehmen, welche dann in die Artikel 3 benannten Actenstücke zu übertragen sind, so daß alle in den Artikeln 3 und 4 aufgeführten Actenstücke mit der

Gegenwart im Sinne des Artikels 5 in Uebereinstimmung erhalten' werden.

#### Artikel 5.

Folgende Veränderungen sind im Kataster nachzutragen:

1. wenn in den Eigenthumsverhältnissen der Grundstücke oder Gebäude ein Wechsel eintritt;
2. wenn Grundstücke ohne Wechsel des Eigenthümers:
  - a) sich in Grenzen ändern;
  - b) von einem Artikel der Mutterrolle zu einem andern übergehen;
3. wenn Gemeindegrenzen berichtigt oder verlegt werden;
4. wenn steuerfreie Grundstücke oder Gebäude die Eigenschaft verlieren, welche ihre Befreiung von der Steuer bedingt oder wenn steuerpflichtige Grundstücke oder Gebäude die befreiende Eigenschaft annehmen;
5. wenn Grundstücke neu entstehen oder untergehen oder bleibend ertragsunfähig werden oder aus einer der im Artikel 1 unter 1 und 2 erwähnten Abtheilungen in die andere gelangen;
6. wenn Gebäude neu entstehen oder untergehen oder durch Veränderung ihrer Substanz am Miethwerth dauernd gewinnen oder verlieren;
7. wenn Grundstücke:
  - a) in den Schutz eines Hauptdeiches eintreten oder diesen Schutz verlieren;
  - b) ihre Culturart dauernd ändern;
  - c) bei gleich bleibender Culturart durch Veränderung ihrer inneren Beschaffenheit im Reinertrage dauernd um mindestens 20 Procent steigen oder sinken;
8. wenn materielle Irrthümer in den Katasterkarten und Büchern entdeckt und als solche anerkannt werden.

## Artikel 6.

Jede Gemeinde bildet einen Katasterbezirk. Sämmtliche Gemeinden eines Verwaltungsamtes bilden einen Fortschreibungsbezirk und gehören die Gebiete der Städte erster Classe zu den Fortschreibungsbezirken der gleichnamigen Verwaltungsämter. Den einzelnen Verwaltungsämtern oder mehreren gemeinschaftlich werden Fortschreibungsbeamte zugeordnet.

## Artikel 7.

§. 1. Die bei Veränderungen in der Form und im Bestande der Grundstücke nöthigen Vermessungen werden im Allgemeinen nach den Vorschriften der Vermessungsinstruction vom 24. Februar 1836 durch die Fortschreibungsbeamten vorgenommen.

§. 2. Allen Theilungen, Zusammenlegungen und Grenzveränderungen sind die bei der allgemeinen Landesvermessung gefundenen Flächeninhalte zum Grunde zu legen, falls nicht offenbare Fehler nachgewiesen werden sollten, so daß also die Summe des Flächeninhaltes der neu entstandenen Parcelen dem im Kataster verzeichneten Inhalt der getheilten, zusammengelegten oder veränderten Parcelen gleich bleibt. Entstehen Differenzen, so sind solche durch Vertheilung im Verhältniß des Inhalts der neuen Parcelen bis zum Integralbetrage des Ganzen auszugleichen.

## Artikel 8.

§. 1. Zur Ausführung der erforderlichen Abschätzungen werden für jede Gemeinde ein Gemeindeabschätzer und ein Ersakmann vom Verwaltungsamt aus vier von der Gemeindevertretung vorgeschlagenen Personen ernannt.

§. 2. Zur Untersuchung etwa vorkommender Reklamationen gegen von Gemeindeabschätzern geschene Abschätzungen ernennt das Verwaltungsamt aus der Zahl der Gemeinde-

abschäzer und Ersatzmänner der Fortschreibungsbezirke je einen Bezirksabschäzer und einen Ersatzmann.

§. 3. Die Ernanneten sind zur Annahme des Amtes verpflichtet, vorbehältlich zulässiger Entschuldigungsgründe. Hinsichtlich der Ablehnung, Niederlegung und Dauer des Amtes, der Entschuldigungsgründe und des desfälligen Verfahrens kommen die Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Ablehnung u. s. w. des Amtes eines Mitgliedes der Gemeindevertretung analog zur Anwendung.

§. 4. Die Abschäzer und Ersatzmänner werden eidlich dahin verpflichtet, daß sie die ihnen obliegenden Abschätzungen und Entscheidungen den Gesetzen und Instructionen gemäß, ohne alle Nebenrückichten, nur nach ihrer gewissenhaften Ueberzeugung vornehmen wollen.

§. 5. Bei den vorzunehmenden Abschätzungen erhalten die Gemeindeabschäzer und die Bezirksabschäzer aus der Landescaffe eine zugleich den Ersatz der Transportkosten mit befassende Vergütung, welche für erstere täglich 6 *M.*, für letztere 8 *M.* beträgt. Für halbe Tage (Civilstaatsdienergesetz vom 28. März 1867, Artikel 23 §. 2) wird die Vergütung nur zur Hälfte bezahlt.

§. 6. Die in Folge von Veränderungen nöthigen Abschätzungen werden nach den Vorschriften der Abschätzungsinstruction vom 19. Juni 1858, sowie des Nachtrages zu derselben vom 20. April 1859 vorgenommen.

§. 7. Die Abschätzung eines neu entstandenen oder in seiner Substanz oder Benutzungsart veränderten Steuerobjectes geschieht unter Leitung und Controle des Fortschreibungsbeamten, von dem bestellten Gemeindeabschäzer (§. 1) durch Vergleichung mit andern Grundstücken bezw. Gebäuden und darauf folgende Einreihung in die entsprechende Klasse.

Das in ein Protokoll aufzunehmende Resultat der Abschätzung wird dem Steuerpflichtigen, falls er anwesend ist,

sogleich bekannt gemacht und wird derselbe aufgefordert, solches anzuerkennen oder seine Einwendungen dagegen vorzubringen. Ist er nicht anwesend, so wird das Protokoll auf 1 bis 3 Wochen im Geschäftslokal des Fortschreibungsbeamten unter dem in ortsüblicher Weise bekannt zu machenden Präjudiz ausgelegt, es gelte als anerkannt, falls nicht in der vorgeschriebenen Frist Einwendungen dagegen erhoben würden. Diese werden unter Zuziehung der Gemeindevorsteher — in den Städten erster Klasse eines Magistratsmitgliedes — von dem Fortschreibungsbeamten und dem Gemeindeabschäzger untersucht und entschieden. Bestätigt diese Entscheidung die Abschätzung, so kann der Reklamant eine weitere Untersuchung durch den Bezirksabschäzger (§. 2) verlangen, wodurch er sich verbindlich macht, die Kosten dieser zweiten Untersuchung zu tragen, im Falle das Resultat mit dem ersten übereinstimmt. Nach einer solchen zweiten Untersuchung ist die Entscheidung vom Staatsministerium, Departement der Finanzen, abzugeben und hat es bei dieser sodann sein Bewenden.

#### Artikel 9.

Das Verwaltungsamt muß unter Vorlegung der aufgenommenen Protokolle und einer Zusammenstellung der eingetretenen Veränderungen zur Vornahme der Fortschreibung die Genehmigung des Staatsministeriums, Departement der Finanzen, einholen.

#### Artikel 10.

Der Fortschreibungsbeamte hat die Berichtigungen und Nachtragungen in den Amtsexemplaren der Katasterkarten und Bücher (Artikel 4) und in den Supplementflurkarten (Artikel 3 Ziffer 5) vorzunehmen. Das Staatsministerium, Departement der Finanzen, bewirkt die Beordnung der bei ihm beruhenden Exemplare der Katasterbücher (Artikel 3

Ziffer 1, 2, 4) in genauer Uebereinstimmung mit den Amtsexemplaren, sowie die Beordnung des Generalkatasters (Artikel 3 Ziffer 3).

#### Artikel 11.

Auf Grund der berichtigten bezw. vervollständigten Mutterrollen werden die Steuererhebungsrollen angefertigt bezw. berichtet.

#### Artikel 12.

Der im Artikel 5 Ziffer 1 erwähnte Wechsel ist von dem neuen Eigenthümer der Grundstücke oder Gebäude bei dem Verwaltungsamt, in dessen Bezirk sie belegen sind, zur Fortschreibung im Kataster binnen 3 Monaten nach dem Eintritt des Veränderungsfalles schriftlich oder zu Protokoll anzumelden, unter Beifügung der erforderlichen Nachweise.

Auf Verlangen des Verwaltungsamts ist die Veränderung binnen einer von demselben zu setzenden Frist von 14 Tagen bis 4 Wochen auch bei dem zuständigen Grundbuchamt zur Eintragung in das Grundbuch anzumelden.

#### Artikel 13.

Die Aenderung des Familiennamens eines Eigenthümers in Folge oberlicher Genehmigung oder vorgängiger Eheschließung ist wie die Eigenthumsveränderung zur Fortschreibung anzumelden und zu behandeln, doch werden die Gebühren dafür nach Nr. 48 der Taxe zum Gesetze vom 15. März 1870 berechnet.

#### Artikel 14.

Ein Veränderungsfall ist als eingetreten anzusehen und die im Artikel 12 vorgeschriebene dreimonatliche Frist beginnt zu laufen:

- a) für Erben oder Vermächtnißnehmer vom Todestage des Erblassers, es sei denn, daß ihnen der Anfall

von Grundstücken oder Gebäuden nachweisbar erst später zur Kunde gekommen ist, in welchem Falle der letztere Zeitpunkt entscheidet. Befinden sich unter den Erben zu bevormundende Personen, so beginnt für letztere die Frist nicht vor dem Tage der Bevormundung;

- b) wenn der Veränderungsfall in Folge eines Vertrages oder einer rechtskräftigen Entscheidung eingetreten ist, vom Tage des Eigenthumsübergangs bezw. der Rechtskraft an;
- c) mit dem Tage der Abschließung oder der oberlichen Genehmigung einer Namensveränderung (Artikel 13), wenn dadurch die Fortschreibung nothwendig geworden.

#### Artikel 15.

Ist der Veränderungsfall von besonderen Bedingungen oder Voraussetzungen z. B. Consens der Obervormundschaft, Tod einer Person u. s. w. oder vom Ablauf einer gewissen Zeit abhängig, so beginnt die Frist mit dem Eintritt der Bedingungen oder Voraussetzungen bezw. mit dem Zeitablauf. Als eine solche Bedingung ist jedoch die Verabredung, daß im Convocationsverfahren ein reines Angabeprotokoll geliefert werden soll, nur dann anzusehen, wenn die Veränderung ausdrücklich davon abhängig gemacht ist.

#### Artikel 16.

§. 1. Wenn unter mehreren Erben das Erbrecht streitig oder der besondere Erbe eines Grundstückes ungewiß ist, so ist die Fortschreibung zunächst auf die Gesammtheit der Erben zu bewirken, ohne daß sie einzeln benannt zu werden brauchen, — nach Ermittlung des wirklichen Erben aber auf diesen.

§. 2. In anderen Fällen streitigen Eigenthums ist die Fortschreibung auf denjenigen, welcher Eigenthumsbesitz

hat, zu vollziehen, unter Beifügung einer entsprechenden Bemerkung bezüglich des Streitverhältnisses.

#### Artikel 17.

Ist zur Beschaffung der Fortschreibung die Beibringung von Urkunden erforderlich, so wird der Beginn der dreimonatlichen Frist dadurch nicht gehemmt.

#### Artikel 18.

Die Anmeldung einer Eigenthumsveränderung zur Fortschreibung im Grund- und Gebäude-Steuerkataster wird zugleich als Umschreibungsantrag für alle Register der Domianialgefälle angesehen, und dort, wo die Verwaltungsämter die Brandcassenregister führen, auch für letztere.

#### Artikel 19.

Die Anmeldung (Artikel 12) wird nur für diejenigen Grundstücke oder Gebäude als geschehen angesehen, deren Artikel, Flur- und Parcelen-Nummer speziell angegeben, oder welche in sonstiger Weise so genau bezeichnet sind, daß darnach die Identität unzweifelhaft festgestellt werden kann. Für die Register der Domianialgefälle genügt die Angabe der Seitenzahl.

#### Artikel 20.

Wird die vorgeschriebene dreimonatliche Frist zur Anmeldung (Art. 12, 13) nicht eingehalten, so erkennt das zuständige Verwaltungsamt gegen den Betreffenden unter Berücksichtigung:

- a) der Anzahl und des Werthes der fortzuschreibenden Gegenstände,
- b) des Maasses des Versäumnisses,  
eine Ordnungsstrafe von 3 bis 30 *M.*

## Artikel 21.

Der bisherige Eigenthümer ist berechtigt, falls der neue Eigenthümer seiner Verpflichtung in der vorgeschriebenen Frist nicht genügt, den vollzogenen Wechsel zur Kunde des Verwaltungsamtes zu bringen und zwar mit der Wirkung, das letzteres verpflichtet ist, daraufhin gegen den neuen Eigenthümer weiter zu verfahren.

## Artikel 22.

Die Verwaltungsämter und die Fortschreibungsbeamten haben entdeckte Rückstände in den Fortschreibungen von Amtswegen aufzufassen und die Amtseinnehmer, Gemeindevorsteher und Bezirksvorsteher sind verbunden, über derartige ihnen bekannt gewordene Rückstände den Verwaltungsämtern Anzeige zu machen.

## Artikel 23.

Von Amtswegen und gebührenfrei geschieht die Fortschreibung aller Veränderungen, welche hervorgerufen sind:

- a) durch die Entdeckung unzweifelhafter materieller Irrthümer in den Kataster-Karten und Büchern;
- b) durch Artikel 49 des Verkoppelungsgesetzes vom 27. April 1858;
- c) durch die in das Kataster zu übernehmenden Resultate der Gemeinheits- oder Markentheilungen;
- d) durch die staatliche Einweisung von Anbau- und Culturplätzen.

## Artikel 24.

Wenn der Inhaber mehrerer Artikel in der Mutterrolle die Fortschreibung eines ganzen oder getheilten Artikels zu einem oder mehreren seiner Artikel vollziehen läßt, so werden die Gebühren für die Veränderung jedes vergrößerten Artikels nach Nr. 48 der Taxe zum Gesetz vom 15. März 1870 berechnet.

## Artikel 25.

Nur diejenigen Veränderungen finden bei der Fortschreibung für das laufende Kalenderjahr eine Berücksichtigung, welche, wenn sie:

- a) eine Vermessung oder Abschätzung erforderlich machen  
— vor dem 1. Juli,
- b) keine Vermessung oder Abschätzung erforderlich machen  
— vor dem 1. October

jedes Jahres zur Anzeige gebracht und gehörig nachgewiesen sind.

Diese Termine können im Verordnungswege abgeändert werden.

## Artikel 26.

Müssen vor der Fortschreibung einer angemeldeten Veränderung noch unterbliebene Fortschreibungen aus früherer Zeit nachgeholt werden, so fallen die desfalligen Gebühren den früheren Eigenthümern zur Last.

## Artikel 27.

§. 1. Wer in Folge unterbliebener oder irrthümlicher Fort- oder Umschreibung einen unrichtigen Betrag an Steuern oder Domonialgefällen bezahlt hat, kann das zuviel Entrichtete nur für die letzten 10 Jahre vom Staate zurückverlangen, wie umgekehrt der Staat das zuwenig Entrichtete auch nur für dieselben Jahre nachfordern darf, und zwar vom gegenwärtigen Eigenthümer nur aus der Zeit seines Besizes, im Uebrigen von dessen Vorgängern.

§. 2. Hat die Zuvielzahlung darin ihren Grund, daß die Anmeldung der Veränderung nicht gehörig erfolgte, so ist der Staat zu einer Erstattung nicht verbunden.

## Artikel 28.

Derjenige, auf dessen Namen ein Grundstück oder Gebäude im Grund- und Gebäude-Steuerkataster oder im Register der Domonialgefälle ausgeführt steht, kann, auch wenn er nicht mehr Eigenthümer ist, wegen der Steuern

und Gefälle so lange in Anspruch genommen werden, bis er denjenigen nachweist, in dessen Eigenthum das Grundstück oder Gebäude sich befindet.

Artikel 29.

Die in Beziehung auf die Grund- und Gebäudesteuer im Artikel 10 des Grundsteuergesetzes vom 18. Mai 1855 getroffene Bestimmung findet analog auch auf die Domianialgefälle Anwendung.

Artikel 30.

Was in diesem Gesetz bestimmt ist für das Grund- und Gebäude-Steuerkataster, gilt auch für das Register der Domianialgefälle; was bestimmt ist für die Fortschreibung der Grund- und Gebäudesteuer, gilt auch für die Umschreibung der Domianialgefälle.

Artikel 31.

Alle, den obigen Bestimmungen widerstrebende frühere Vorschriften treten außer Kraft, insonderheit:

- a) das Gesetz vom 18. Mai 1855, betr. die Errichtung, Einrichtung und Erhaltung des Katasters im Herzogthum Oldenburg (Ges.-S. Bd. 14 S. 727);
- b) das Gesetz vom 16. December 1872, betr. einige Bestimmungen über Fortschreibungen und Umschreibungen (Ges.-S. Bd. 22 S. 354).

Artikel 32.

Der Zeitpunkt des Eintritts der Wirksamkeit dieses Gesetzes wird im Verwaltungswege bestimmt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 1. April 1879.

(L. S.)

**Peter.**

Ruhstrat.

Bargmann.

**N<sup>o</sup>. 35.**

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den Eintritt der  
Wirksamkeit des Gesetzes vom 1. April 1879, über die Einrichtung  
und Erhaltung des Katasters zc. im Herzogthum Oldenburg.  
Oldenburg, 1879 April 1.

Mit Höchster Genehmigung wird zur Ausführung des  
Art. 32 des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom  
heutigen Tage über die Einrichtung und Erhaltung des  
Katasters zc. im Herzogthum Oldenburg hierdurch bestimmt,  
daß das genannte Gesetz mit dem 1. Mai d. J. in Kraft tritt.

Oldenburg, 1879 April 1.

Staatsministerium.  
Departement der Finanzen.  
Ruhstrat.

Bargmann.